

# 2010

## Anzeigenpreisliste Nr. 5

PZN: 589547

Gültig ab 01.01.2010

### INHALT

Titelporträt	2
Verlagsangaben	3
Technische Angaben, Rabatte	4
Anzeigenformate und -preise	5
Beilagen, Beihefter, Beikleber	6
Terminkalender	7
Geschäftsbedingungen	8



DAS DEUTSCHE MAGAZIN  
**Hunde**

**WAZ**  
ZEITSCHRIFTEN  
MARKETING  
*Medien für Millionen*



- Das **Deutsche Hunde Magazin** ist das Magazin für den engagierten, erfahrenen Hundehalter, der einen intensiven Einstieg in alle Themen rund um den Hund sucht und sein Wissen vertiefen möchte.
- Aufgrund seiner Vorbildung und Erfahrung stellt der Leser an die Themen Medizin, Ernährung, Verhaltensforschung, Hundesport und Erziehung besonders hohe Ansprüche. Informative Beiträge von kompetenten und in der Kynologie anerkannten Autoren vermitteln aktuelles und fundiertes Wissen.
- In jeder Ausgabe wird eine populäre Rasse vergleichend und sehr ausführlich beschrieben und eine seltene Hunderasse kurz vorgestellt.

### 3 Verlagsangaben

---

**Anzeigen:** WAZ Zeitschriften Marketing GmbH & Co. KG

**Anschrift:** Münchener Straße 101/09  
85737 Ismaning

**Telefon:** (089) 27 27 0-79 42

**Telefax:** (089) 27 27 0-79 91

**Anzeigenleitung:** Sonja Haase -79 24  
E-Mail: [sonja.haase@waz-zeitschriften.de](mailto:sonja.haase@waz-zeitschriften.de)

**Anzeigenverkauf:** Elisabeth Plomitzer-Kanzler -79 47  
E-Mail: [elisabeth.plomitzer@waz-zeitschriften.de](mailto:elisabeth.plomitzer@waz-zeitschriften.de)

**Auftragsabwicklung:** Christoph Spiegel -79 35  
E-Mail: [christoph.spiegel@waz-zeitschriften.de](mailto:christoph.spiegel@waz-zeitschriften.de)

**Internet:** [www.deutsches-hundemagazin.de](http://www.deutsches-hundemagazin.de)  
[www.waz-zeitschriften.de](http://www.waz-zeitschriften.de)

**Bankverbindung:** Deutsche Bank AG Essen  
Konto-Nr. 2800 761 00  
BLZ 360 700 50  
SWIFT-Code(BIC): DEUTDE33  
IBAN: DE06 36070050 0 280076100

**Erscheinungsweise:** monatlich

**Druckauflage:** 50.000 Exemplare

**Zahlungsbedingungen:** Zahlung innerhalb von 8 Tagen mit 2% Skonto, sofern nicht ältere Rechnungen überfällig sind, oder 30 Tage rein netto ohne Abzug.

Es können sich Entgeltminderungen aufgrund von Rabattvereinbarungen ergeben. Dies wird vom Verlag je Kunde einzeln ausgewiesen.



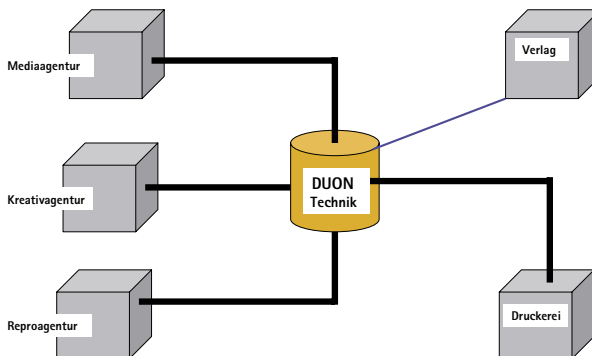
Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verlage angegebenen Ansprüche auf Gewährleistung sind wirksam bei der Einhaltung der im DUON-Portal angegebenen, zertifizierten technischen Anforderungen und Standards. Dies gilt auch bei einer prooflosen Datenanlieferung.

### Technische Angaben:

Die aktuellen und verbindlichen technischen Angaben finden Sie unter: [www.duon-portal.de](http://www.duon-portal.de)

### Anlieferung Druckunterlagen :

Alle Druckunterlagen sind elektronisch über das Druckunterlagenportal [www.duon-portal.de](http://www.duon-portal.de) anzuliefern. Support erhalten Sie unter: [support@duon-portal.de](mailto:support@duon-portal.de) oder direkt unter Tel.: 040 / 374117 - 50



Anzeigenbuchungen Print und Online können auch über das Online-Booking-System (OBS) übermittelt werden.  
[www.obs-portal.de](http://www.obs-portal.de)

PZN: 589 547

### Druckunterlagen:

Digitale Anlieferung per ISDN/E-Mail oder auf Datenträger. Für den Offset-Euro-Standard aufbereitete Anzeigen im TIFF-, JPG- oder PDF-Format; Auflösung 300 dpi.

**Das Reklamationsrecht erlischt bei Nichteinhaltung des Datenanlieferungstermins sowie bei Nichteinhaltung der aufgeführten Punkte, Datenfehlern und bei Farbraumdifferenzen (z.B. Tiefdruckdaten und -proof bei einer Offsetschaltung).**

### Nachlässe:

Mengenstaffel		Malstaffel	
ab 1 Seite	3%	ab 3 Anzeigen	3%
ab 3 Seiten	5%	ab 6 Anzeigen	5%
ab 6 Seiten	10%	ab 9 Anzeigen	10%
ab 9 Seiten	12%	ab 12 Anzeigen	15%
ab 12 Seiten	15%		
ab 18 Seiten	18%		
ab 24 Seiten	20%		

**Kontakt:** WAZ Zeitschriften Marketing GmbH & Co. KG  
 Christoph Spiegel  
 Münchener Straße 101/09 · 85737 Ismaning  
 Telefon (089) 27 27 0 - 79 35  
 Telefax (089) 27 27 0 - 79 92  
 E-Mail: [christoph.spiegel@waz-zeitschriften.de](mailto:christoph.spiegel@waz-zeitschriften.de)

## 5 Anzeigenformate und -preise

Größe in Seitenteilen		Satzspiegel		Angeschnittene Anzeigen		Preise
		Breite mm	Höhe mm	Breite mm	Höhe mm	
		Beschnittzugabe seitlich sowie oben und unten je 3 mm				Für alle Farben
						<b>EUR</b>
1/1		185	252	210	280	<b>2.400,-</b>
1/2	hoch	90	252	105	280	<b>1.200,-</b>
	quer	185	122	210	136	
1/3	hoch	58	252	72	280	<b>800,-</b>
	quer	185	80	210	94	
1/4	hoch, einspaltig	43	252			<b>600,-</b>
	normal, zweisepaltig	90	122			
	quer, vierspaltig	185	60			

### Millimeterpreise

<b>Gewerbliche Anzeigen</b>	Spaltenbreite einspaltig/43 mm, zweisepaltig/90 mm Mindesthöhe einspaltig/25 mm, zweisepaltig/15 mm Preis pro mm/Spalte:	schwarz-weiß 4-c	1,90 EUR/pro Spalte/pro mm Höhe 2,40 EUR/pro Spalte/pro mm Höhe
<b>Züchter, Vereine, Verbände</b>	Preis pro mm/Spalte:	schwarz-weiß, 4-c	1,30 EUR/pro Spalte/pro mm Höhe

Die Preise gelten für die Platzierung innerhalb des Anzeigenteils. Platzierung im redaktionellen Teil unter Vorbehalt im Block 10% Aufschlag.  
Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird auf den Netto-Rechnungsbetrag aufgeschlagen.

Beilagen		Mindestauflage 10.000 Exemplare		
Mindestformat:	105 x 148 mm	Preis je angefangene 1.000 Exemplare:	bis 25 g	75,- EUR
Höchstformat:	200 x 270 mm		bis 50 g	95,- EUR

Beihefter		Nur Belegung der Gesamtauflage möglich		
Mindestformat:	105 x 148 mm	Preis je angefangene 1.000 Exemplare:	bis 4 Seiten	82,- EUR
Höchstformat:	200 x 270 mm		bis 8 Seiten	99,- EUR

Beigeklebte Postkarte		Nur Belegung der Gesamtauflage möglich		
Zusätzlich zu den Kosten der Trägeranzeige (Mindestformat 1/1 Seite)		Preis je angefangene 1.000 Exemplare:	Postkarte	36,- EUR

Weitere Sonderwerbformen auf Anfrage

Bei Belegung der Abo-Auflage fallen zusätzlich postbedingte Handlingsgebühren an.

Disposition so früh wie möglich erbeten. Die Vorlage eines Musters ist bei der Auftragserteilung erwünscht, muss aber spätestens einen Monat vor Erstverkaufstag erfolgen. **Der Auftrag wird für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und dessen Billigung verbindlich.**

**Versandanschrift:**  
Druckerei Stürtz GmbH  
Alfred-Nobel-Straße 33  
97080 Würzburg  
Anlieferung frei Haus

## 7 Terminkalender 2010

Heft-Nr.	Erstverkaufstag	Anzeigenschluss- und Rücktrittstermine	Druckunterlagenchluss Datenanlieferung	Anlieferung Ad-Specials
02	Mi. 13.01.10	07.12.09	09.12.09	16.12.09
03	Mi. 10.02.10	11.01.10	13.01.10	20.01.10
04	Mi. 10.03.10	08.02.10	10.02.10	17.02.10
05	Mi. 14.04.10	10.03.10	12.03.10	22.03.10
06	Mi. 12.05.10	09.04.10	14.04.10	21.04.10
07	Mi. 16.06.10	12.05.10	17.05.10	25.05.10
08	Mi. 14.07.10	14.06.10	16.06.10	23.06.10
09	Mi. 11.08.10	12.07.10	14.07.10	21.07.10
10	Mi. 15.09.10	16.08.10	18.08.10	25.08.10
11	Mi. 13.10.10	13.09.10	15.09.10	22.09.10
12	Mi. 10.11.10	11.10.10	13.10.10	19.10.10
01/11	Mi. 08.12.10	08.11.10	10.11.10	17.11.10

# 8 Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und andere Werbemittel in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag zwischen Verlag und Auftraggeber über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen oder anderer Werbemittel (nachfolgend insgesamt als „Anzeigen“ bezeichnet) von Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten (nachfolgend insgesamt als „Werbungtreibende“ bezeichnet) in einer Zeitung oder Zeitschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Der Anzeigenauftrag kommt zustande durch die Buchung der Anzeige durch den Auftraggeber (Angebot) und Bestätigung der Buchung durch den Verlag in Textform (Annahme). Buchung und Bestätigung können auch über das OBS Online-Buchungssystem erfolgen (Info zu OBS finden Sie unter [www.obs-post.de](http://www.obs-post.de)).
3. Ein „Abschluss“ ist ein Vertrag über die Veröffentlichung mehrerer Anzeigen unter Beachtung der dem Werbungtreibenden gemäß Preisliste zu gewährenden Rabatte, wobei die jeweiligen Veröffentlichungen auf Abruf des Auftraggebers erfolgen. Rabatte werden nicht gewährt für Unternehmen, deren Geschäftsverkehr unter anderem durch Bestätigung für verschiedene Werbungtreibende Anzeigenaufträge zu erteilen, um eine gemeinsame Rabattierung zu beanspruchen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingekauft, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss abgerufen und veröffentlicht wird.

4. Werden einzelne oder mehrere Abrufe eines Abschlusses aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewählten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Der Auftraggeber hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb eines Jahres entsprechenden Nachlass.
5. Bei der Errechnung der Abnahmekosten werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Milliter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen, die nur in bestimmten Heftnummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an Text und nicht an andere Anzeigen grenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – abzuhellen, wenn

- der Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder
  - deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder
  - deren Veröffentlichung für den Verlag wegen des Inhalts, der Gestaltung, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist oder
  - die Werbung Dritter oder für Dritte enthält.
- Aufträge für andere Werbemittel sind für den Verlag erst nach Vorlage des Musters und dessen Billigung bindend. Anzeigen, die Werbung Dritter oder für Dritte enthalten (Werbungsbildung), bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Annahmeerklärung des Verlages. Diesem berechtigt der Verlag, seine Erklärungen zurückzuführen. Die Inhalte der Anzeige oder eines anderen Werbemittels wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9. Der Anzeigenkunde ist ausschließlich verantwortlich für die Inhalte seiner Anzeigen. Dies gilt insbesondere für strafrechtliche und zivilrechtliche Verstöße, die ihre Ursache in dem Inhalt oder Gestaltung der Anzeigen. Werden in Anzeigen Internetadressen oder Internetslinks angegeben, ist der Auftraggeber für die darüber erreichbaren Inhalte ausschließlich verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit des Auftraggebers erstreckt sich insbesondere darauf, dass in die Anzeigen angegebene Internetadressen oder Internetslinks weder direkt noch indirekt zu Seiten führen, die rechtsverletzende, strafbare, pornographische oder sonstige anstößige Inhalte aufweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in der Anzeige verwendeten Internetadressen und Internetslinks für die Dauer des Anzeigenauftrages und der Wahrnehmbarkeit durch den geeigneten Leser zu überwachen, im Falle eines festgestellten Verstößes den betreffenden Inhalt und/oder Link unverzüglich sperren und dem Verlag darüber Mitteilung machen.

10. Für die rechtzeitige Lieferung und die einwandfreie Beschaffenheit geeigneter Druckunterlagen oder anderer Werbemittel ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Bei der Anlieferung von digitalen Druckunterlagen ist der Auftraggeber verpflichtet ordnungsgemäß insbesondere dem Format oder dem technischen Vorgaben des Verlages entsprechende Vorlagen für Anzeigen rechtzeitig vor Schaltungsbeginn anzuliefern. Kosten des Verlages für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen der Druckunterlagen hat der Auftraggeber zu tragen. Vereinbart ist die für den belagten Titel nach Maßgabe der Angaben in der Preisliste sowie in der Auftragsbestätigung übliche Beschaffenheit der Anzeigen oder anderer Werbemittel in den Druckunterlagen (gegebenenfalls Möglichkeiten). Dies gilt nur für den Fall, dass der Auftraggeber die Vorgaben des Verlages zur Erstellung und Übermittlung von Druckunterlagen einhält.

11. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Druckunterlagen endet drei Monate nach der erstmaligen Veröffentlichung.

12. Entspricht die Veröffentlichung der Anzeige nicht der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit bzw. Leistung, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung des anderen Werbemittels, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige oder des anderen Werbemittels beeinträchtigt ist. Der Verlag hat das Recht, eine Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung zu verweigern, wenn

- diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Auftraggebers steht, oder
- diese für den Verlag nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre.

Lässt der Verlag eine ihm für die Ersatzanzeige oder der Veröffentlichung des anderen Werbemittels gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige/ Ersatzveröffentlichung erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Bei unwesentlichen Mängeln der Anzeige oder der Veröffentlichung des anderen Werbemittels ist die Rückgängigmachung des Auftrags ausgeschlossen.

13. Reklamationen bei nicht offensichtlichen Mängeln müssen binnen eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Der Verlag haftet für sämtliche Schäden, gleich ob aus vertraglicher Pflichtverletzung oder aus unerlaubter Handlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung im kaufmännischen Verkehr auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Verlages verursacht wurde. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verlag nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In solchen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Bei Ansprüchen nach dem Haftungsrecht des Kaufmanns besteht eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Verlag nach den gesetzlichen Vorschriften. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden. Alle gegen den Verlag gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

13. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm bis zum Anzeigenschluss oder innerhalb der bei der Überendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
14. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird in nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
15. Die Rechnung ist für den Auftraggeber verbindlich und ist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall schriftlich eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

16. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden bankübliche Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung des Verzugs für restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags zum Anzeigenschlussstermin und von dem Ausgleich offener bestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

17. Der Verlag liefert auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenauschnitte, Belegexemplare oder vollständige Belegnummern geliefert. Keine Belegnummern sind beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
- 18a. Aus einer Auflagenminderung kann – vorbehaltlich der Regelung Ziff. 18b – nach Maßgabe des Satzes 2 bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn in dem Auftragschnitt mit dem ersten Anzeigebeginn ein Inserationsjahr unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein Preiserminderung berechtigender Mangel, wenn und soweit sie bei einer

- Garantieauflage bis zu 50 000 Exemplaren mindestens 20 v. H.,
- Garantieauflage bis zu 100 000 Exemplaren mindestens 15 v. H.,
- Garantieauflage bis zu 500 000 Exemplaren mindestens 10 v. H.,
- Garantieauflage über 500 000 Exemplaren mindestens 5 v. H., beträgt.

- 18b. Eine Auflagenminderung aus Gründen der Ziff. 25 bleibt unberücksichtigt. Als Garantieauflage ist die Preiserminderung im Falle einer absoluten Auflage oder einer relativen Auflage nicht genannt ist, die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich vorbereitete) Auflage des vorausgesehenen Kalenderjahres.
19. Der Auftraggeber muss bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
- 18b. (Sondervorschrift bei Auflagenminderungen für Titel, die heftbezogene Auflagen daten

verfügbaren). Abweichend von Nummer 18a berechtigt eine Auflagenminderung bei Titel, die heftbezogene Auflagen daten veröffentlichen, nur dann zu einer Preiserminderung, wenn und soweit die Garantieauflage von bis zu 50 000 Exemplaren 10 v. H. und bei einer Auflage (Garantieauflage) von über 500 000 Exemplaren 5 v. H. überschreitet. Eine Auflagenminderung aus Gründen der Ziff. 25 bleibt unberücksichtigt. Die der Garantie zugrunde liegende Auflage ist die gesamte verkaufte Auflage im Sinne der Definition der IVW. Sie errechnet sich für das Inserationsjahr aus dem Auflagendurchschnitt der vier Quartale vor dem Inserationsjahr, soweit nicht von Verlag und Auftraggeber eine absolute Garantie in der jeweiligen Preisliste angegeben wurde. Voraussetzung für einen Anspruch auf Preiserminderung ist ein rabattfähiger Abschluss auf Basis der Mengensstaffel und für mindestens drei Ausgaben. Grundlage für die Berechnung der Preiserminderung ist der Auftrag pro Unternehmen, soweit nicht bei Auftragserteilung eine Auftragserteilung auf Auftragserteilung zu definieren sind, vereinbart wurde. Bei Kombiuchungen werden alle beteiligten Objekte der jeweiligen Kombis gemeinsam betrachtet.

Die mögliche Auflagenminderung errechnet sich als Saldo der Auflagenüber- und Auflagenuntererschreitungen der belegten Ausgaben innerhalb des Inserationsjahres. Die Rückvergütung erfolgt am Kampagnenende auf Basis des Kundenstoffs unter Berücksichtigung der bereits gewährten Agenturvergütung als Naturalgutschrift oder wenn dies nicht möglich ist als Entgelt. Ein Anspruch auf Rückvergütung besteht nur, wenn die Rückvergütungssumme mindestens 2 500 Euro beträgt.

19. Bei Ziffernangaben Unzutreffend.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlags nicht im Mainverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz der gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.
21. Die Werbungsmitler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten.

22. Preisänderungen für erteilte Anzeigenaufträge sind gegenüber Unternehmen wirksam, wenn sie vom Verlag mindestens einen Monat vor Veröffentlichung der Anzeige oder des anderen Werbemittels angekündigt werden. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von 14 Tagen in Textform mit Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung ausübt werden.

23. Wird für konzernverbundene Unternehmen eine gemeinsame Rabattierung beansprucht, ist der schriftliche Nachweis des Konzernstatus des Werbungtreibenden erforderlich. Konzernverbundene Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung sind Unternehmen, zwischen denen ein Konzernvertrag oder ein Konzernabschluss besteht. Der Konzernvertrag oder Konzernabschluss ist bei Kapitalgesellschaften durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder durch Vorlage des letzten Geschäftsberichtes, bei Personengesellschaften durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges nachzuweisen. Der Nachweis muss spätestens bis zum Abschluss des Inserationsjahres erbracht werden. Ein späterer Nachweis kann nicht rückwirkend anerkannt werden. Anzeigenträger bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung durch den Verlag.

24. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Schaltung der Anzeige erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen sowie der zugehörigen Abbildungen und ist verpflichtet, die Rechte des Anzeigenauftrags von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können. Ferner wird der Verlag von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung freigestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Verlag nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen. Der Auftraggeber überträgt dem Verlag sämtliche für die Nutzung der Werbung in Print- und Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentliche Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags notwendigen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen.

25. Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, illegalem Arbeitskampf, rechtswidrigen Beschlüssen, insbesondere durch Energie- oder Energieerzeugungsausfälle und vergleichbar – sowohl im Betrieb des Verlages als auch in fremden Betrieben, derer sich der Verlag zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient – hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn das Verlagsobjekt mit 80% der im jeweiligen Quartal verkauften Auflage (bzw. der im jeweiligen Quartal verkauften Auflage vom Verlag ausgeliefert worden ist. Bei geringeren Verlagsauslieferungen wird der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem die garantierte verkaufte oder zugesehene Auflage für das tatsächlich ausgelieferte Auflage steht.